



Satzung





Satzung der regio-energiegemeinschaft e. V.

(Eintragung beim Amtsgericht Aachen ist am 7.2.2017 erfolgt)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „regio-energiegemeinschaft e. V.“, in abgekürzter Form „reg“.
2. Die reg hat ihren Sitz in Stolberg (Rheinland).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch eine effiziente, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieanwendung sowie darauf aufbauende Energiedienstleistungen und Energieeinsparungen.

Der beschriebene Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Gestaltung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie Ausstellungen.
 - die qualifizierte Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der reg sowie ggf. deren Mitarbeiter/ Beschäftigten auf diesen Gebieten.
 - die gegenseitige Unterstützung zur Durchführung fachkundlicher Beratung.
 - die gegenseitige Unterstützung zur Erstellung und Abwicklung marktgerechter Angebote der Mitglieder an ihre Kunden.
 - fachliche Dialoge mit interessierten örtlichen und regionalen Energieversorgungsunternehmen und Marktpartnern zur Identifikation bestehender und Schaffung neuer Energieeinsparpotentiale sowie Klimaschutzpotentiale.
 - die Beratung von Endverbrauchern über die Endkundenmarke effeff.ac der reg zum oben genannten Zweck mit allen infrastrukturellen Möglichkeiten.
2. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand für alle zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Streitigkeiten, unabhängig vom Gegenstandswert, ist das Amtsgericht Eschweiler.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) die Energieversorgungsunternehmen EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stadtwerke Aachen AG und Stadtwerke Jülich GmbH und die mit diesen Gesellschaften in einem Konzernverhältnis stehenden Gesellschaften sowie
 - b) in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers

- c) in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik,
 - d) in die Handwerksrolle eingetragene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger,
 - e) Architekten, Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker sowie Gebäudeenergieberater und andere qualifizierte und entsprechend zertifizierte Energieberater (z. B. nach Bafa),
 - f) Groß- und Einzelhändler und jedes Industrieunternehmen der vorgenannten Branchen,
 - g) jede natürliche Person, die aktiv einer der vorgezeichneten Mitgliedsformen angehört oder angehört.
3. Die Aufnahme weiterer Einzelpersonen, Fachbetriebe, Verbände, Unternehmen oder sonstiger Institutionen, die nicht unter § 4 Abs. 2 genannt sind, liegt im freien Ermessen des Vorstandes.
 4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich von der Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gründe der Ablehnung sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung darzulegen.
 5. Mit Aufnahme in die reg werden die Satzung des Vereins und die darin festgeschriebenen Ziele anerkannt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
 6. Förderndes Mitglied kann jede an der Arbeit des Vereins interessierte natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme und Gehör. Sie können nicht in den Vorstand gewählt oder berufen werden oder Teil der Geschäftsführung sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die in dieser Satzung aufgeführten Ziele der reg zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Informations- und Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt auch für ihre Mitarbeiter/Beschäftigten.
3. Den ordentlichen Mitgliedern stehen alle Leistungen der Geschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung. Der Vorstand kann für bestimmte Leistungen einen zusätzlichen Kostenbeitrag beschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) gemeinschaftliche Aktivitäten nicht aus Mitteln der reg bestritten werden können,
 - b) unterjährig Neuinvestitionen in Themen erforderlich sind, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind oder
 - c) nur von einem Teil der Mitglieder quasi als Spezialanwendungen in Anspruch genommen werden. Die Beitragspflicht nach § 6 bleibt hiervon unberührt.



4. Beiträge und Umlagen sind spätestens acht Kalendertage nach Fälligkeit bei der Geschäftsstelle oder auf ein Konto der reg einzuzahlen.
5. Darüber hinaus übernehmen die Mitglieder keine Haftung für die Verbindlichkeiten der reg und können ohne ihre Zustimmung nicht zu Leistungen geldlicher oder anderer Art verpflichtet werden. Die Nichtbeteiligung an Beiträgen oder einer Umlage gilt für den Verein als Kündigungsgrund zu dem nächstzulässigen Termin.

§ 6 Beiträge

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein je nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 4 Abs. 2 genannten Gruppen gestaffelter Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand anhand einer von ihm zu erlassenden allgemeinen Beitragsordnung entscheidet.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 15.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Insolvenz des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle erklären.
3. Ein Mitglied scheidet automatisch aus dem Verein aus, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 und 3 bei ihm nicht mehr vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
 - b) Verletzung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder oder der Interessen des Vereins,
 - c) Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen oder fortgesetzter Verzug mit der Zahlung eines Beitrages nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung.
5. Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung endgültig entschieden, wobei die Zurücknahme des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Vorstandsmitglieder bedarf.
6. Ausscheidende Mitglieder haben die zum Zeitpunkt des Ausscheidens fälligen Beiträge zu entrichten. Ein Anspruch auf die Rückzahlung von Beiträgen oder Vermögensanteilen besteht nicht.

§ 8 Organe

Organe der reg sind:

1. der Vorstand
2. die Geschäftsführung
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - ein bestellter Vertreter des Energieversorgungsunternehmens EWW Energie- und Wasser-

sorgung GmbH oder dessen Rechtsnachfolger, § 4 Abs. 2a

- ein bestellter Vertreter des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke Aachen AG oder dessen Rechtsnachfolger, § 4 Abs. 2a
- ein bestellter Vertreter des Energieversorgungsunternehmens Stadtwerke Jülich GmbH oder dessen Rechtsnachfolger, § 4 Abs. 2a
- ein gewählter Vertreter des genannten Elektrohandwerks, § 4 Abs. 2b
- ein gewählter Vertreter des genannten Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerks, § 4 Abs. 2c
- ein gewählter Vertreter der in die Handwerksrolle eingetragenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, § 4 Abs. 2d
- ein gewählter Vertreter der genannten Architekten, Ingenieure sowie Gebäudeenergieberater und andere qualifizierte und entsprechend zertifizierte Energieberater, § 4 Abs. 2e
- ein gewählter Vertreter der genannten Groß- und Einzelhändler sowie der Industrieunternehmen, § 4 Abs. 2f.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das zu berufende Mitglied muss dem selben Bereich zuzurechnen sein wie das ausscheidende Mitglied. Die Berufung ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird sie nicht bestätigt, wählt die Mitgliederversammlung wiederum für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied.

2. Der Vorsitzende wird durch das Energieversorgungsunternehmen EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH gestellt. Sein Stellvertreter wird durch das Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Aachen AG gestellt.
3. Der Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; die anderen Vorstandsmitglieder haben diese Vertretungsmacht nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, der Vorstand kann jedoch den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen beschließen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.
6. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden in keinem Fall mitgezählt.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und die Leistungen des Vereins. Der Vorstand beschließt die von der Geschäftsführung erarbeiteten inhaltlichen und strategischen Ziele des Vereins, beschließt die Jahresaktivitäten, prüft die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins, prüft den Tätigkeits- und Geschäftsbericht und entlastet die Geschäftsführung. Darüber hinaus hat er nach § 11 Abs. 1



das Recht eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Anträge auf Satzungsänderungen sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10 Die Geschäftsführung/Geschäftsstelle

1. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und deren Leitung einer Geschäftsführung übertragen.
2. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens zwei Geschäftsführern. Diese werden von der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und Stadtwerke Aachen AG gestellt.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Sie nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil.
4. Sie besorgen die Kassenführung und die laufenden Angelegenheiten der reg.
5. Sie haben die geplanten Aktivitäten vorzubereiten und durchzuführen sowie die Mitgliederverwaltung zu führen. Für die ebenfalls obliegende Kassenführung kann eine Person zur Unterstützung beigelegt werden.
6. Die Aufgaben der Geschäftsführung erstrecken sich insbesondere auf:
 - a) die pflicht- und satzungsgemäße Entscheidung über die Annahme eines Aufnahmeantrages nach § 4 Abs. 4,
 - b) Erarbeitung der inhaltlichen und strategischen Ziele der reg,
 - c) Erarbeitung der Jahresaktivitäten der reg,
 - d) Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen inhaltlichen und strategischen Ziele sowie die beschlossenen Jahresaktivitäten,
 - e) Erarbeitung von Marketingaktionen und -aktivitäten,
 - f) Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts für die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung betreffend des Entscheidungsspielraums für die Verwendung finanzieller Mittel ist durch Vorstandsbeschluss zu regeln. Der Beschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
8. Den Geschäftsführern und deren Mitarbeitern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung zugestanden werden, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand einmal geschäftsjährlich einzuberufen. Die Einladungen hierzu mit Bekanntgabe der Tagesordnung müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin von der Geschäftsführung schriftlich, per Fax oder per E-Mail versandt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Für die von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen kann der Vorstand eine Wahlordnung erlassen. Das Protokoll ist von einem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden in keinem Falle mitgezählt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und berät über Fragen allgemeiner Bedeutung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kengeschäfte der reg zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen.

§ 13 Auflösung der reg

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen. Der Antrag zur Auflösung muss mit Begründung der Tagesordnung beigelegt sein.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn keines der unter § 4 Abs. 2a aufgeführten ordentlichen Mitglieder mehr Mitglied ist. Dies gilt sowohl für die dort aufgeführten Gesellschaften wie für Gesellschaften, die mit diesen in einem Konzernverhältnis stehen.
3. Etwa vorhandene Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung einem vom Vorstand festzulegenden Zweck zugeführt.
4. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.